

Telefon: 233 - 22536
Telefax: 233 - 24238

**Referat für Stadtplanung
und Bauordnung**
Stadtplanung
II/12 und II/14

Transparenz und Bürgerbeteiligung in der Stadtplanung

1. **Mehr Transparenz und Bürgerbeteiligung in der Planung: Privatisierung der Planungshoheit stoppen**
Antrag Nr. 14-20 / A 06431 der Fraktion DIE GRÜNEN / RL vom 16.12.2019
2. **Transparente Stadtplanung – Gutachten veröffentlichen**
Antrag Nr. 14-20 / A 06204 der ÖDP vom 19.11.2019
3. **Städtische Planungshoheit von privaten Investoren zurückholen**
Antrag Nr. 20-26 / A 01078 der Fraktion ÖDP / FW vom 17.02.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03747

Anlagen:

1. Antrag Nr. 14-20 / A 06431 der Fraktion DIE GRÜNEN - Rosa Liste vom 16.12.2019
2. Antrag Nr. 14-20 / A 06204 der ÖDP vom 19.11.2019
3. Antrag Nr. 20-26 / A 01078 der Fraktion ÖDP / FW vom 17.02.2021

Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 15.09.2021 (SB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN - Rosa Liste hat am 16.12.2019 den anliegenden Antrag Nr. 14-20 / A 06431 („Mehr Transparenz und Bürgerbeteiligung in der Planung: Privatisierung der Planungshoheit stoppen“) gestellt (Anlage 1). Bei der auf dem Antrag vermerkten Jahreszahl des Datums handelt es sich um einen Druckfehler, der Antrag wurde im Jahr 2019, nicht im Jahr 2018 gestellt.

Den mit Schreiben vom 02.04.2020, 29.06.2020 und 25.11.2020, 29.03.2021 und 29.06.2021 beantragten Fristverlängerungen zur Erledigung des Antrages Nr. 14-20 / A 06431 wurde nicht widersprochen.

Die ÖDP hat am 19.11.2019 den anliegenden Antrag Nr. 14-20 / A 06204 („Transparente Stadtplanung – Gutachten veröffentlichen“) gestellt (Anlage 2).

Den mit Schreiben vom 28.02.2020, 29.06.2020, 04.01.2021 und 29.03.2021 beantragten Fristverlängerungen zur Erledigung des Antrages Nr. 14-20 / A 06204 wurde nicht widersprochen. Der mit Schreiben vom 29.06.2021 beantragten Fristverlängerungen zur Erledigung des Antrages Nr. 14-20 / A 06204 wurde widersprochen.

Die Stadtratsfraktion ÖDP / Freie Wähler hat am 17.02.2021 den anliegenden Antrag Nr. 20-26 / A 01078 („Städtische Planungshoheit von privaten Investoren zurückholen“) gestellt (Anlage 3).

Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung hat am 11.12.2019 den Änderungsantrag zu TOP 7 „Punkt 2 neu“ vorbereitend beschlossen, mit dem das Referat für Stadtplanung und Bauordnung aufgefordert wird, die Transparenz in der Bauleitplanung zu erhöhen und alle Gutachten, die im Zuge eines Bebauungsplanverfahrens erstellt werden, zu veröffentlichen. Bei vorhabenbezogenen Bebauungsplänen sei dies mit den Planungsbezüglichen möglichst vorab zu vereinbaren. Dieser Änderungsantrag wurde in der Vollversammlung am 18.12.2019 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16667) endgültig bestätigt.

Zusammenfassend wird die Verwaltung aufgefordert,

- Veranstaltungen zur Bürgerbeteiligung und -information grundsätzlich selbst bzw. durch Bezirksausschüsse durchzuführen und zu finanzieren,
- Gutachten, Wettbewerbe, Testentwürfe und Planungsschritte federführend nur durch die Verwaltung durchzuführen und zu finanzieren,
- Gutachten, Testentwürfe etc. frühzeitig zu veröffentlichen und
- Gutachten durch Mitarbeiter*innen des Referates für Stadtplanung und Bauordnung erklären zu lassen.

Zuständig für die Entscheidung ist der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 11 GeschO, da es sich um eine Angelegenheit der Bauleitplanung handelt.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nimmt wie folgt Stellung:

A. Information und Beteiligung in Bebauungsplanverfahren

München blickt auf eine lange Tradition der Bürgerbeteiligung und planungsbezogenen Kommunikation in Fragen der Stadtentwicklung und Stadtplanung zurück. Im Jahr 1995 wurde der PlanTreff im Referat für Stadtplanung und Bauordnung eingerichtet. Er ist die Plattform für alle Fragen und Dialoge der Stadtentwicklung und Stadtplanung – nicht nur für Münchner*innen, sondern auch im nationalen und internationalen Fachaustausch. Der PlanTreff ist eine gefragte Anlaufstelle. Im Oktober 2020 hat der PlanTreff nach einem Umbau neu eröffnet. Durch mehr Platz und eine bessere technische Ausstattung können hier Ausstellungen, Veranstaltungen und Workshops zur Stadtentwicklung und Stadtplanung angeboten werden. Neben übergreifenden Themen der Stadtentwicklung sind projektbezogene Veranstaltungen und Informationsveranstaltungen zu grundlegenden Themen der vier Hauptabteilungen des Referates ein wichtiger neuer Baustein im Programm. Die Hauptabteilung II Stadtplanung wird hier neben projektbezogenen Veranstaltungen auch Formate anbieten, in denen über das verbindliche Bauleitplanverfahren und die Mitwirkungsmöglichkeiten informiert wird. Die Veranstaltungen richten sich direkt an die Münchner Bürger*innen sowie die weitere interessierte Öffentlichkeit.

Besonders erwähnenswert ist ferner der Newsletter des PlanTreffs, mit dem man sich regelmäßig über aktuelle Themen, Veranstaltungen und Neuigkeiten aus der Münchner Stadtentwicklung und Stadtplanung informieren kann (<https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Stadtplanung-und-Bauordnung/Newsletter.html>) sowie die Internetseite „München MitDenken“ (www.muenchen-mitdenken.de) - eine zentrale Infor-

mationsplattform zu Projekten der Stadtentwicklung. Hier erfahren interessierte Bürger*innen wann und wie sie sich bei den Projekten des Referates für Stadtplanung und Bauordnung beteiligen können.

Bereits 2016 hat sich das Referat für Stadtplanung und Bauordnung organisatorisch mit der Frage des Bedeutungszuwachses von Beteiligungsfragen auseinandergesetzt. Der Münchner Stadtrat stimmte in der Vollversammlung vom 16.03.2016 den Vorschlägen des Referats für Stadtplanung und Bauordnung zur Optimierung von Bebauungsplanverfahren und der Bürgerbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit zu (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 04459 vom 16.03.2016). Damit wurde unter anderem eine eigene Servicestelle für Öffentlichkeitsarbeit und Partizipation für die Projekte der Stadtplanung installiert. Das Team verstärkt projektbezogene Informations- und Medienarbeit und begleitet Bürgerbeteiligungsformate.

Darüber hinaus hat das Referat für Stadtplanung und Bauordnung im Herbst 2018 eine Broschüre mit dem Titel „Dialog gestalten – Über Kommunikation und Beteiligung“ herausgegeben (<https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Stadtplanung-und-Bauordnung/Publikationen.html>). Darin werden das Selbstverständnis des Referats zum Thema Bürgerbeteiligung sowie Grundsätze und Qualitäten benannt, die die Arbeit des Referats für Stadtplanung und Bauordnung bestimmen. Auch verschiedene Beispiele aus der Praxis der Bürgerbeteiligung werden beschrieben.

Losgelöst von diesem referatsweiten Informationsangebot sind in der Stadtplanung formelle (1.) und informelle Beteiligungsformate (2.) sowie die Grundsätze und Checkliste zur Durchführung von Bürgerbeteiligungsverfahren des Direktoriums (3.) zentrale Bausteine der Bauleitplanung.

1. Formelle Öffentlichkeitsbeteiligung in der Bauleitplanung

Mit dem Start des Bauleitplanverfahrens durch den Aufstellungsbeschluss sind die Schritte der Einbindung der Öffentlichkeit durch das Baugesetzbuch (BauGB) vorgegeben. In der Bauleitplanung ist die formelle Öffentlichkeitsbeteiligung in § 3 BauGB geregelt.

1.1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

In der sog. „frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit“ gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, mögliche Planungsalternativen und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung in einem sehr frühen Planungsstadium informiert. Die Öffentlichkeit wird über den Vorentwurf der Bauleitplanung unterrichtet. In dieser Phase hat jede*r die Gelegenheit, die Ziele und Zwecke einzeln zu erörtern oder eine öffentliche Erörterungsveranstaltung zu fordern und eine Stellungnahme abzugeben.

Die Unterlagen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit können beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, den jeweiligen Bezirksinspektionen (im Stadtbezirk 12 anstelle der Bezirksinspektion in der Mohr-Villa Freimann e.V.), den Stadtbibliotheken sowie im Internet unter <https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Stadtplanung-und-Bauordnung/Auslegungstermine.html> eingesehen werden. Informationen zu diesem Beteiligungsverfahren werden im Amtsblatt der Landeshauptstadt München bekannt gegeben. Auch in der Süddeutschen Zeitung, im Münchner Merkur und im Internet (s.o.) wird auf die Bekanntmachung hingewiesen.

Das Verfahren ist nach dem Baugesetzbuch nicht formalisiert. Den Gemeinden steht es frei, die Methode und das Verfahren zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung selbst zu gestalten. Welche konkreten Unterlagen die Landeshaupt München für die Unterrichtung zur Verfügung stellt, liegt im städtischen Ermessen. Aufgrund des übergeordneten Ziels der Transparenz stellt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung möglichst umfassend die in diesem Stadium vorliegenden Unterlagen der Öffentlichkeit zur Verfügung. Regelmäßig wird die Planung im Internet auf einer eigenen Projektseite mit dem aktuellen Sachstand und den bereits vorliegenden Stadtratsbeschlüssen der Öffentlichkeit vorgestellt. Ferner wird regelmäßig – insbesondere im Zusammenhang mit Veranstaltungen – ein Flyer bzw. ein Faltblatt zum konkreten Bebauungsplanverfahren nebst einem Umgriffsplan erarbeitet. Es werden Anlass und Zweck der jeweiligen Planungen, die Planungsziele und die bislang vorliegende städtebauliche / freiraumplanerische Konzeption dargestellt.

Ein wichtiger Baustein der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit ist die Durchführung von Erörterungsveranstaltungen. Diese finden meist nach ca. der Hälfte der Auslegungszeit in Abstimmung und Kooperation mit dem lokalen Bezirksausschuss statt. In einer etwa zweistündigen Abendveranstaltungen haben die Bürger*innen die Möglichkeit, ihre Anregungen und Fragen zu dem Planungsvorhaben vorzubringen und direkt mit den Mitarbeiter*innen der Verwaltung sowie der bzw. dem Bezirksausschussvorsitzenden zu diskutieren. Die Veranstaltung wird durch die Verwaltungsmitarbeiter*innen des Referats für Stadtplanung und Bauordnung protokolliert. Der Vorsitz obliegt den Bezirksausschussvorsitzenden. Die protokollierten Aussagen werden als Äußerung unter Darlegung der Auswertung und Gewichtung mit einem Vorschlag zur Behandlung dem Stadtrat gemeinsam mit dem Bauleitplanentwurf zur Entscheidung (sog. Billigung) vorgelegt. Seit dem Jahr 2020 hat das Referat für Stadtplanung und Bauordnung bei Erörterungsveranstaltungen auf digitale und sog. hybride Formate umgestellt, um diesen so wichtigen Baustein der Bauleitplanung auch zu Zeiten der Coronapandemie durchführen zu können. Auch im Jahr 2021 wird die Landeshauptstadt München vermehrt digitale Formate anbieten. Ziel ist es auch zukünftig, für alle Bürger*innen bedarfsgerechte Lösungen anzubieten, um möglichst weite Kreise der Bevölkerung erreichen zu können.

Die Erörterungsveranstaltung wird ausnahmslos in Federführung und auf Kosten des Referats für Stadtplanung und Bauordnung durchgeführt. Planungsbegünstigte wirken je nach Sachlage lediglich als Gäste mit. Die Verwaltung vergibt bei Erörterungsveranstaltungen auf städtische Kosten bei Bedarf Moderationsleistungen bzw. Leistungen für technischen Dienste oder IT-Dienstleistungen.

Abweichungen bei den Beteiligungsverfahren können sich im sog. vereinfachten und beschleunigten Verfahren ergeben: Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB kann von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (1. Stufe) abgesehen werden, da dieses Verfahren nur zur Anwendung kommt, wenn die Auswirkungen auf die Umgebung gering bzw. nicht vorhanden sind. Auch im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB kann auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (1. Stufe) verzichtet werden, allerdings besteht in diesem Fall eine Informationspflicht an die Bürger*innen über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen. Hierzu kann ein Flyer bzw. ein Faltblatt zum konkreten Bebauungsplanverfahren für die Dauer von grundsätzlich 2 Wochen im Referat für Stadtplanung und Bauordnung eingesehen und Stellungnahmen dazu können abgegeben werden. Eine Erörterungsveranstaltung findet jedoch regelmäßig nicht statt.

1.2 Förmliche Auslegung

Die zweite Stufe der formellen Beteiligung erfolgt nach Billigung des Bebauungsplanentwurfs als wichtigste Beteiligungsphase, die sog. „förmliche Auslegung“ nach § 3 Abs. 2 BauGB. Hierbei werden die Entwürfe der Bauleitpläne (textliche und planerische Festsetzungen inkl. Legende) sowie der Entwurf der Begründung inkl. des vorläufigen Umweltberichtes und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen als gesonderter Teil der Begründung für die Dauer eines Monats (mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen) öffentlich ausgelegt. Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung liegt beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071, Montag mit Freitag von 6 bis 18 Uhr, öffentlich aus. Zudem werden gem. § 4a Abs. 4 S. 1 BauGB der Billigungsbeschluss, der Bebauungsplanentwurf sowie der Umgriff ins Internet gestellt. Die notwendigen Informationen werden im Amtsblatt der Landeshauptstadt München bekannt gemacht. Des Weiteren werden auch in der Süddeutschen Zeitung, im Münchner Merkur und im Internet (s.o.) auf diese Bekanntmachung sowie die Fristen hingewiesen. Die dem Begründungsentwurf zugrunde liegenden Gutachten werden während des Auslegungszeitraums vorgehalten und auf Wunsch wird Akteneinsicht gewährt.

Wird der Bauleitplanentwurf nach dieser Auslegung noch einmal geändert, bedarf es einer erneuten förmlichen Auslegung, allerdings ggf. nicht mehr im vollen Umfang. In-Kraft-getretene Bauleitpläne liegen im Referat für Stadtplanung und Bauordnung zur Einsicht aus. Auskunft wird auf Verlangen erteilt. Eine Kopie eines Bebauungsplanes mit Grünordnung kann im Vermessungsamt erworben werden.

Die 2. Stufe der Öffentlichkeitsbeteiligung findet im vereinfachten Verfahren und im beschleunigten Verfahren wie im Regelverfahren statt oder der betroffenen Öffentlichkeit wird nach § 13 Abs. 2 Nr. 2, 1. HS BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben. Abweichungen im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 12 BauGB gibt es nicht – dieser ist nur „eine andere Art des Planes“ und kommt in allen Verfahrensarten vor.

2. Informelle Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung

Neben diesen gesetzlich zwingend durchzuführenden Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit hat sich das Referat für Stadtplanung und Bauordnung entschlossen, andere Formen der Bürgerbeteiligung zu etablieren. Eine gelungene Bürgerbeteiligung ist aus Sicht des Referates für Stadtplanung und Bauordnung eine wesentliche Voraussetzung für eine nachhaltige, integrierte Stadtentwicklung. Hierzu werden diverse Instrumente wie das Internet (www.muenchen.de/plan), gedruckte und Online-Publikationen, Ausstellungen genauso wie Informationsveranstaltungen und Workshops in den entsprechenden Stadtteilen intensiv genutzt. Im Referat für Stadtplanung und Bauordnung kommen all diese Instrumente zum Einsatz, um die Bürger*innen über die aktuellen Projekte auf dem neuesten Stand zu halten und mit ihnen über langfristige Entwicklungen zu diskutieren. Sie können sowohl auf der Ebene der "einseitigen-Kommunikationswege" als auch „dialog-orientiert“ Anwendung finden. Diesbezüglich wird auf die Beschlussvorlage (28.11.2012, „Vielfältige Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung darstellen“, Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 08102) verwiesen.

Die informellen Partizipationsprozesse werden frühzeitig in die Projekte der Stadtplanung integriert, um das Wissen der Bürger*innen um die örtlichen Besonderheiten proaktiv abzufragen und in die Planung zu integrieren.

So werden regelmäßig nach dem Aufstellungsbeschluss, aber vor dem Start des städtebaulichen und landschaftsplanerischen Wettbewerbs Dialogprozesse mit der Öffentlichkeit begonnen, wie beispielsweise bei den Projekten Freiham, Bayernkaserne oder aktuell beim 5. Bauabschnitt Riem. Ziel hierbei ist, die Anregungen und Ideen der Bürger*innen vor Ort schon in die Wettbewerbsauslobung aufnehmen zu können. Die Ergebnisse der Wettbewerbe werden im Anschluss in einem weiteren Partizipationsbaustein erneut der Bürgerschaft vorgestellt und gemeinsam diskutiert.

Für den Münchner Nordosten hat die Stadtverwaltung auf Grundlage sogenannter Einleitungsbeschlüsse des Stadtrats begonnen, die Voraussetzungen für eine Entwicklungssatzung zu prüfen („vorbereitende Untersuchungen“), hier befinden sich die Planungen also zeitlich lange vor dem förmlichen Bebauungsplanverfahren. Ein mehrjähriger Öffentlichkeitsbeteiligungsprozess begleitet die Entwicklung des Münchner Nordostens. Die Stadt setzt auf eine sehr frühzeitige Kommunikation und bezieht die Öffentlichkeit mit verschiedenen Formaten in die ersten strukturellen Überlegungen und Voruntersuchungen mit ein.

Informelle Beteiligungsveranstaltungen werden entweder durch die Stadt durchgeführt und finanziert oder durch die Planungsbegünstigten. Entscheidend ist hier die Eigentümerstellung.

Bei stadt eigenen Maßnahmen, wie z. B. Freiham, den Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen im Münchner Norden und Nord-Osten, der Bayernkaserne oder auch anderen ehemaligen Kasernenflächen werden die informellen Beteiligungsveranstaltungen durch die Stadt durchgeführt und finanziert. Die intensive Einbindung der Öffentlichkeit von einer Information über eine Beteiligung bis hin zur tatsächlichen Mitwirkung erfolgt regelmäßig über eine ausreichende finanzielle und personelle Ausstattung. So wurden bspw. in Freiham die Münchner Gesellschaft für Stadterneuerung mbH (MGS) als Stadtteilmanagement mit der Organisation und Durchführung von Öffentlichkeitsveranstaltungen auf Kosten der Landeshaupt München beauftragt.

Bei nicht-städtischen Entwicklungsflächen im Eigentum von Planungsbegünstigten führt regelmäßig der / die Planungsbegünstigte die informellen Beteiligungsformate durch. Auch die Kosten trägt der / die Planungsbegünstigte. Diese können ihm / ihr auf Grundlage der Verfahrensgrundsätze der Sozialgerechten Bodennutzung (SoBoN) der Landeshauptstadt München (Ziff. 2.1 „Kosten für zusätzliche Öffentlichkeitsarbeit“) oder über sonstige städtebauliche Verträge nach §§ 11 und 12 BauGB auferlegt werden. Die Landeshaupt München ist jedoch im Rahmen der Abstimmung, Durchführung und Dokumentation der informellen Beteiligungsformate in der Regel mit beteiligt. Hierbei werden die Grundsätze und die Checkliste zur Durchführung von Bürgerbeteiligungsverfahren zu Grunde gelegt (siehe Ziff. 3. des Vortrags). Wenn die zu entwickelnden Flächen sowohl in städtischem, als auch in privatem Eigentum sind, werden die Kosten der informellen Beteiligungsformate anteilig entsprechend dem Flächenanteil von Planungsbegünstigtem und Stadt getragen.

3. Grundsätze und Checkliste bei der Durchführung von Bürgerbeteiligungsverfahren

Ein erster Schritt auf dem Weg zu einer qualifizierten Bürgerbeteiligung war die Erarbeitung einer Checkliste, Stand 19.12.2018 (<https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtpolitik/Buergerbeteiligung.html>) sowie von allgemeinen Grundsätzen zur Durchführung von Bürgerbeteiligungsverfahren. Diese wurden vom Direktorium in Zusammenarbeit mit den Referaten erarbeitet. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung hat u.a. in diesem Prozess aufgrund der umfangreichen Erfahrungen in der Partizipation eine wichtige Rolle eingenommen. Die Verwaltung wurde mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 19.12.2018 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13219) zur Anwendung der allgemeinen Grundsätze zur Durchführung von Bürgerbeteiligungsverfahren inklusive Checkliste verpflichtet. Die Checkliste gilt in erster Linie für informelle (freiwillige) Beteiligungsverfahren. Sie beschreibt die einzelnen Phasen eines Beteiligungsprozesses und bietet eine Zusammenfassung der wichtigsten Schritte, von der Vorbereitungsphase über die Durchführung bis zum Abschluss des Projekts.

Bei allen Beteiligungsverfahren sind zudem durch die Verwaltung folgende allgemeine Grundsätze zur Durchführung von Bürgerbeteiligungsverfahren zu beachten:

- Die Landeshauptstadt München wendet die Checkliste zur Durchführung von Bürgerbeteiligungsverfahren an und schreibt diese laufend fort.
- Die Landeshauptstadt München informiert die Bürgerinnen und Bürger frühzeitig über neue Bürgerbeteiligungsverfahren und den aktuellen Sachstand laufender Verfahren.
- Die Landeshauptstadt München setzt sich für eine qualifizierte Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger ein.
- Die Landeshauptstadt München fördert ein respektvolles und partnerschaftliches Miteinander zwischen Politik, Verwaltung und Bürgerschaft. Die Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern erfolgt vertrauensvoll, verständlich, offen, sachlich und konstruktiv.
- Bei Beteiligungsverfahren wird ein verbindlicher Handlungsrahmen festgelegt und die Bürgerinnen und Bürger über die Rahmenbedingung ausreichend informiert.
- Die Landeshauptstadt München informiert transparent und zielgruppenorientiert über Beteiligungsmöglichkeiten. Sie setzt unterschiedliche Beteiligungsformen ein, um die verschiedenen Bevölkerungsgruppen einzubinden und deren Beteiligung zu ermöglichen.
- Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit werden die Bürgerinnen und Bürger über die Ergebnisse der Beteiligungsverfahren und deren Umsetzung zeitnah informiert.
- Die Ergebnisse der Bürgerbeteiligungsverfahren sind bei der Entscheidungsfindung einzubeziehen.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung legt daher diese allgemeinen Grundsätze inklusive Checkliste bei selbst organisierten informellen Bürgerbeteiligungsverfahren sowie auch bei Abstimmungsprozessen zu informellen Beteiligungsformaten mit privaten Planungsbegünstigten zu Grunde.

B. Anträge

1. Veranstaltungen zur Bürgerbeteiligung und -information werden grundsätzlich von Verwaltung und Bezirksausschüssen durchgeführt und finanziert

Die Fraktion DIE GRÜNEN - Rosa Liste beantragte am 16.12.2019 mit Antrag Nr. 14-20 / A 06431 („Mehr Transparenz und Bürgerbeteiligung in der Planung: Privatisierung der Planungshoheit stoppen“, Anlage1), dass Veranstaltungen zur Bürgerbeteiligung und -information grundsätzlich von Verwaltung und Bezirksausschüssen durchgeführt werden. Informationsveranstaltungen von Investoren seien kein Ersatz für eine geregelte Bürgerbeteiligung unter Ägide der Stadt.

Die Stadtratsfraktion ÖDP / Freie Wähler beantragte am 17.02.2021 mit Antrag Nr. 20-26 / A 01078 („Städtische Planungshoheit von privaten Investoren zurückholen“, Anlage 3), dass die Durchführung der Bürgerbeteiligung zur Stadtentwicklung und Bauleitplanung künftig durch die Stadtverwaltung oder von ihr beauftragte, unabhängige Fachbüros, nicht mehr durch private Investoren, erfolgen soll.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Im Rahmen der formellen Beteiligungsschritte erfolgt dies bereits (siehe Vortrag Ziff. A.1.).

Im Rahmen der informellen Beteiligungsschritte erfolgt dies bei Planungen auf städtischen Grundstücken (siehe Vortrag Ziff. A.2.).

Im Rahmen der informellen Beteiligungsschritte erfolgt dies bei privaten Grundstücken durch den Planungsbegünstigten. Grund ist die Möglichkeit der Entlastung des städtischen Haushalts nach den Grundsätzen der SoBoN (siehe Vortrag Ziff. A.2.). Hiervon soll auch in Zukunft nicht abgewichen werden. Die Münchner SoBoN dient seit über 25 Jahren in ganz Deutschland als Vorbild für eine angemessene Beteiligung der Planungsbegünstigten an den ursächlichen Kosten und Lasten einer Bauleitplanung. Der städtische Haushalt ist aufgrund der Corona-Pandemie zumindest mittelfristig stark belastet. Auch in Zukunft werden städtebauliche Planungen regelmäßig mit großen wirtschaftlichen Belastungen der Landeshauptstadt München sowie mit hohem zeitlichen bzw. personellen Aufwand verbunden sein. Um auch weiterhin zu verhindern, dass die Weiterentwicklung der Stadt und die damit verbundene Schaffung von (sozial-gebundenem) Wohnungsbau durch Planungsverzögerungen aufgrund mangelnder Haushalts- und Personalmittel verlangsamt werden, schlägt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung vor, die informellen Beteiligungsveranstaltungen auch weiterhin über die Verfahrensgrundsätze der SoBoN durch die Planungsbegünstigten zu finanzieren. Informationsveranstaltungen im Rahmen von informellen Beteiligungsschritten sind dabei kein Ersatz für eine geregelte Bürgerbeteiligung unter der Ägide der Stadt, die im Rahmen der formellen Bürgerbeteiligung einem klaren gesetzlichen Rahmen und städtischen Grundsätzen folgt (siehe Vortrag Ziff. A.1.), sondern lediglich ein Plus an Information. Dieses Mehr bewertet das Referat für Stadtplanung und Bauordnung aus Gründen der frühzeitigen Information und Einbindung der Bürger*innen als grundsätzlich positiv. Eine aktive Informations- und Beteiligungskultur in Planungsprozessen ist für Planungen und deren Akzeptanz in der

Stadtgesellschaft besonders wichtig. Beteiligungsmöglichkeiten jedweder Form sind stets Ausdruck einer demokratischen Stadtgesellschaft. Frühzeitige Information und Beteiligungsmöglichkeiten fördern das Verständnis für Entscheidungswege. Ferner können nur so lokales Fachwissen der Stadtgesellschaft und andere Sichtweisen frühzeitig erkannt und bei der Erarbeitung von Lösungen mit berücksichtigt werden.

Gleiches gilt bei einer Kostenteilung soweit ein Planungsgebiet sowohl im Eigentum eines Planungsbegünstigten steht und hierüber abgerechnet werden kann als auch im Eigentum der Landeshauptstadt München, die sich hieran dann an den Kosten anteilig beteiligt. Auch hier soll von dieser Kostenteilung in Zukunft nicht abgewichen werden.

Den Anträgen Nr. 14-20 / A 06431 und Nr. 20-26 / A 01078 kann daher nur nach Maßgabe der o.g. Ausführungen entsprochen werden.

2. Gutachten, Wettbewerbe, Testentwürfe und Planungsschritte federführend nur durch die Verwaltung durchführen und finanzieren

Die Stadtratsfraktion ÖDP / Freie Wähler hat mit dem am 17.02.2021 gestellten Antrag mit der Nr. 20-26 / A 01078 („Städtische Planungshoheit von privaten Investoren zurückholen“, Anlage 3) die Verwaltung ferner aufgefordert, dass die Durchführung aller Planungsschritte und Wettbewerbe sowie die Erstellung von Gutachten und sonstigen fachlichen Stellungnahmen zu den Bereichen Stadtentwicklung und Bauleitplanung in Zukunft durch die Stadtverwaltung oder von ihr beauftragte, unabhängige Fachbüros erfolgt. Eine Durchführung durch private Investoren, die ein Interesse an der Durchführung der Vorhaben haben, sei nicht objektiv. Ziel sei eine echte Objektivität bei den Gutachten und ähnlichen fachlichen Stellungnahmen, die als Entscheidungsgrundlage für den Stadtrat und seine Ausschüsse dienen. Dies sei zentrale Voraussetzung für den Erhalt bzw. die Rückgewinnung von Vertrauen der Münchner*innen in Politik und Verwaltung in Angelegenheiten der Stadtentwicklung und der Bauleitplanung.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Im Rahmen eines Bebauungsplanverfahren sind zur Zusammenstellung des Abwägungsmaterials durch die Verwaltung regelmäßig vielfältige fachliche Gutachten erforderlich, z.B.

- schalltechnische Untersuchungen und Lärmschutzgutachten, sonstige Immissionsuntersuchungen
- erschütterungstechnische Untersuchungen
- Verkehrsgutachten
- Gutachten zu elektromagnetischen Feldern
- Belichtungs- und Beschattungsstudien, Verschattungsstudien
- Altlasten- / Kampfmitteluntersuchungen
- Luftschadstoffuntersuchungen
- spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen
- floristische und faunistische Bestandserhebungen
- Hydrogeologische Untersuchungen
- stadtklimatische Gutachten.

Die Mitarbeiter*innen der Landeshauptstadt München steuern das Bebauungsplanverfahren im Rahmen der Planungshoheit der Stadt und erarbeiten unter anderem auf Grundlage der Erkenntnisse aus den Gutachten einen Abwägungsvorschlag als Beschlussentwurf. Erforderlich ist hierfür regelmäßig das Wissen speziell für die o.g. Fragestellungen ausgebildeter Expert*innen. Maßstab zum Bestehen einer rechtlichen Überprüfung ist dabei die Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs und des Bundesverwaltungsgerichts. Um diesen Ansprüchen gerecht werden zu können, bedarf es des Wissens von Spezialisten. Die verschiedenen Fachbereiche in der Verwaltung können die erstellten Gutachten plausibilisieren, aber mangels ausreichender Personalkapazitäten und finanzieller Mittel nicht selbst fertigen. Gutachten durch Dritte erstellen zu lassen ist daher eine notwendige langjährige bewährte Praxis. Allein dadurch ist es möglich, sachgerecht alle Abwägungsbelange zu erarbeiten.

Auch die Erstellung von vertiefenden bzw. vorbereitende Untersuchungen und sonstiger Planungsschritte für Planungsvorhaben ist im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens immer wieder erforderlich, insbesondere zur Formulierung der Eckdaten eines Bebauungsplans und als Grundlage zur Auslobung von Wettbewerbsverfahren. Testentwürfe werden regelmäßig in einer sehr frühen Phase (oft sogar vor dem eigentlichen Beginn des Planungsverfahrens mit Aufstellungsbeschluss) erarbeitet. Testentwürfe sind informelle Planungsinstrumente, die die Entwicklungspotentiale eines Stadtteils ausloten und Perspektiven für dessen zukünftige Nutzung in groben Zügen darstellen sollen. Sie sind ein Mittel, mit dem in der Regel offene planerische Fragen bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt exemplarisch aufbereitet werden sollen, Problemstellungen dargestellt werden oder einfach nur die maximal / minimal denkbare Überplanung und daraus resultierende Folgen abgebildet und untersucht werden sollen. Häufig werden hierbei auch die Zahlen an z.B. Wohneinheiten und / oder anderen denkbaren Nutzungsformen, -arten und deren Mischungsverhältnis anteilig zueinander dargestellt und überprüft. In der Regel werden verschiedene Szenarien / Varianten dargestellt und vergleichend "getestet". Vor allem vertiefende Untersuchungen werden häufig erstellt, um in Wettbewerbsverfahren konkrete Nutzungsergebnisse zu erzielen, mitunter aber auch um bestimmte Bereiche unter Schutz zu stellen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens und dem Fortschreiten und Konkretisieren der Planung werden die Testentwürfe regelmäßig fachlich und inhaltlich überholt.

Nach § 1 Abs. 7 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange sachgerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen. Das Abwägungsgebot ist das zentrale Gebot rechtsstaatlicher Planung. Es ist gleichermaßen bestimmend für den planerischen Entscheidungsvorgang wie auch für die Beurteilung des Ergebnisses der Planung. Die in § 1 Abs. 7 BauGB gebotene Abwägung bildet den Kern des eigentlichen Planungsakts und ist von der Gemeinde vorzunehmen. Es ist allein Aufgabe der Gemeinde, die Abwägungsentscheidung eigenverantwortlich zu treffen und folgt aus dem der Gemeinde nach Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG übertragenen Auftrag der kommunalen Planung. In der Landeshauptstadt München trifft die Abwägungsentscheidung der Münchner Stadtrat.

Zur Beschleunigung des Verfahrens kann die Gemeinde nach § 4b BauGB sowohl die Bürgerbeteiligung nach § 3 BauGB als auch die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB einem Dritten übertragen. Hiervon wird bei der Landeshauptstadt München nicht Gebrauch gemacht: Sowohl die Bürgerbeteiligung nach § 3 BauGB als

auch die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB werden vom Referat für Stadtplanung und Bauordnung selbst organisiert und durchgeführt.

Nach § 4b BauGB kann die Gemeinde die Erstellung der Begründung des Bauleitplanentwurfs einschließlich Umweltbericht einem Dritten übertragen. Die Verantwortung der Gemeinde für die nach dem BauGB zugewiesenen materiellen Aufgabenbereiche bleibt dabei jedoch unberührt. Es handelt sich nicht um eine materielle Privatisierung, sondern um eine funktionelle oder formelle Privatisierung. Bei einer Inanspruchnahme der Möglichkeiten des § 4b BauGB bleibt die kommunale Verantwortung und damit der hoheitliche Charakter der Erstellung der Begründung des Bauleitplanentwurfs einschließlich Umweltbericht unberührt. Davon macht die Landeshauptstadt München regelmäßig Gebrauch, d.h. die Begründung des Bebauungsplanentwurfs nebst Umweltbericht wird durch Fachbüros in Abstimmung mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung erstellt und von den Fachstellen der Landeshauptstadt München nach kritischer Prüfung abgenommen.

Bei Flächen im Eigentum privater Dritter übernimmt regelmäßig der / die Planungsbegünstigte die Kosten und die Durchführung von einzelnen Planungsschritten, z.B. die Entwicklung eines städtebaulichen Entwurfs, Gutachten, Planungswettbewerbe und informelle Öffentlichkeitsveranstaltungen außerhalb der formellen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und 2 BauGB. Dies entweder über die Anwendung der Verfahrensgrundsätze der Sozialgerechten Bodennutzung (Ziff. 2.1. der Verfahrensgrundsätze) oder über sonstige städtebauliche Verträge nach §§ 11 und 12 BauGB. Auch bei städtebaulichen Verträgen nach § 11 BauGB und beim Vorhaben- und Erschließungsplan nach § 12 werden – bezogen auf das Bauleitplanverfahren – hoheitliche Aufgaben nicht übertragen, die Verantwortung bleibt bei der Gemeinde.

Ziel ist eine die (Personal-)Kosten des Referats für Stadtplanung und Bauordnung schonende sowie effiziente Durchführung von Bebauungsplanverfahren. Auch wenn die Beschaffung von Planungsleistungen wie Gutachten und die Durchführung von Wettbewerben durch Planungsbegünstigte erfolgt, verbleibt die Steuerung des Bebauungsplanverfahrens bei der Landeshauptstadt München. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung legt z.B. im Rahmen von Scopingterminen oder vergleichbaren Terminen gemeinsam mit anderen involvierten städtischen Dienststellen und dem / der Planungsbegünstigten Prüfungsgegenstand und -umfang von Gutachten vorab fest. Die Ergebnisse und Handlungsempfehlungen der Gutachten werden von den Mitarbeiter*innen der Stadtverwaltung auf Schlüssigkeit geprüft und Gutachten werden auch (ggf. mehrmals) von den Gutachter*innen überarbeitet, wenn neue Tatsachen bekannt werden, die Auswirkungen auf die Ergebnisse von Gutachten haben könnten. Gleiches gilt für die Konzeption, Organisation und Durchführung der Wettbewerbe und informellen Öffentlichkeitsveranstaltungen. Auch hier findet stets eine enge Abstimmung zwischen Planungsbegünstigten und dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung statt.

Personalkapazitäten, alle erforderlichen Planungsleistungen, Wettbewerbe und Gutachten selbst durchzuführen oder selbst zu vergeben, bestehen beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung oder den anderen Fachreferaten nicht. Wenn das Referat für Stadtplanung und Bauordnung selbst Aufträge vergibt, ist es an das Vergaberecht gebunden, was zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen im Planungsprozess führen würde. Bei einer Übertragung aller Planungsschritte auf die Verwaltung müssten hier weiterführende personelle und finanzielle Anpassungen in erheblichem Umfang erfolgen.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung kommt, wie dargestellt, seiner Aufgabe nach, die Koordinierung und Steuerung des Planungsprozesses zu übernehmen. Die kommunale Verantwortung bei der Durchführung von Bebauungsplanverfahren verbleibt bei der Landeshauptstadt München. Die Entscheidung über die Bauleitpläne trifft letztendlich der Stadtrat.

Hinsichtlich der Finanzierung gilt die gleiche Sachlage wie bei den Veranstaltungen, so dass die dortigen Ausführungen (siehe Vortrag B.1) auch auf die Finanzierung von Gutachten etc. übertragen werden können.

Im Ergebnis gilt: Soweit die Flächen des Planungsgebietes im Eigentum der Stadt liegen, werden die Gutachten, Wettbewerbe und sonstigen Planungsschritte durch städtische Mittel finanziert. Nach den Vorgaben der SoBoN ist die Landeshauptstadt München mit ihrem Grundbesitz im Wesentlichen einem privaten Planungsbegünstigten gleichgestellt. Das bedeutet, dass das für die städtischen Liegenschaften zuständige Kommunalreferat auch die für die Abwägung erforderlichen Planungsleistungen finanzieren muss.

Soweit die Flächen im Planungsgebiet im privaten Eigentum von Planungsbegünstigten liegen, übernehmen die Planungsbegünstigten die Kosten für ursächliche Gutachten, Wettbewerbe und sonstigen Planungsschritte nach Ziff. 2.1 der SoBoN - Verfahrensgrundsätze („Wettbewerbskosten, Honorare nach HOAI bei Vergabe von Leistungen an Dritte, Kosten für Gutachten etc.“). Wenn das Planungsgebiet anteilig im Eigentum von Stadt und Privaten liegt, erfolgt eine Kostenteilung.

Dem Antrag Nr. 20-26 / A 01078 kann daher nur nach Maßgabe der o.g. Ausführungen entsprochen werden.

3. Gutachten und Testentwürfe grundsätzlich veröffentlichen

Die Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN - Rosa Liste hat am 16.12.2019 den Antrag Nr. 14-20 / A 06431 („Mehr Transparenz und Bürgerbeteiligung in der Planung: Privatisierung der Planungshoheit stoppen“, Anlage 1) gestellt. Darin fordert sie, dass die Verwaltung alle Gutachten und Testentwürfe, die im Rahmen von Planungen angefertigt werden, öffentlich zugänglich macht.

Die ÖDP hat am 19.11.2019 den anliegenden Antrag Nr. 14-20 / A 06204 („Transparente Stadtplanung – Gutachten veröffentlichen“, Anlage 2) gestellt. Auch darin wird die Verwaltung aufgefordert, zukünftig alle Gutachten, die im Zuge des Bebauungsplanverfahrens erstellt werden, zu veröffentlichen und gegebenenfalls den Bürgerinnen und Bürgern zu erklären. Die städtischen Gutachten seien den Gutachten privater Bauherren gleichzusetzen. Dort, wo aus rechtlicher Sicht eine Veröffentlichung privater Gutachten nicht möglich sei, sollte die Landeshauptstadt eigene gleichwertige Gutachten erstellen und dies veröffentlichen. Alle Dokumente sollten den Bürgerinnen und Bürgern zukünftig zugänglich gemacht werden.

Die Vollversammlung des Stadtrats hat am 18.12.2019 (Vorlagen Nr. 14-20 / V 16667) u.a. beschlossen, dass das Referat für Stadtplanung und Bauordnung aufgefordert wird,

die Transparenz in der Bauleitplanung zu erhöhen und alle Gutachten, die im Zuge eines Bebauungsplanverfahrens erstellt werden, zu veröffentlichen. Bei vorhabenbezogenen Bebauungsplänen sei dies mit den Planungsbegünstigten möglichst vorab zu vereinbaren.

Die Stadtratsfraktion ÖDP / Freie Wähler hat mit dem am 17.02.2021 gestellten Antrag mit der Nr. 20-26 / A 01078 („Städtische Planungshoheit von privaten Investoren zurückholen“) die Verwaltung ferner aufgefordert, Gutachten und sonstige fachliche Stellungnahmen unmittelbar nach Eingang bei der Stadtverwaltung öffentlich, leicht erreichbar und barrierefrei auszulegen. Rechtsgrundlage sei hier die Informationsfreiheitsatzung der Stadt München.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Bereits heute prüft das Referat für Stadtplanung und Bauordnung regelmäßig, ob und wann und inwieweit Gutachten, Testentwürfe etc. zur Veröffentlichung u.a. im Internet geeignet sind. Dies u.a. aufgrund eines Antrags der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN – Rosa Liste Nr. 14-20 / A 02090 „Mehr Transparenz wagen: Gutachten online stellen“ vom 04.05.2016, der per Antwortschreiben des Oberbürgermeisters wie folgt beantwortet wurde:

„[...] In der Vorlage zum Stadtratsbeschluss „Transparenzsetzung als Grundlage für das Open-Government“ (VV vom 16.03.2016, Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 05191) wurde dargestellt, dass München schon jetzt einen Großteil der Daten und Dokumente, die von einer derartigen Satzung eingeschlossen wären, veröffentlicht und dass der Bestand an offen zugänglichen Daten und Dokumenten kontinuierlich ausgebaut wird. Dies bezieht sich [...] auch auf andere Dokumente, die rechtlich zur Veröffentlichung geeignet sind und damit auch auf entsprechende Gutachten. [...] Ich teile Ihre Auffassung, dass unter Transparenzgesichtspunkten Gutachten, die nach den Voraussetzungen der Informationsfreiheitsatzung (IFS) zur Veröffentlichung geeignet sind, in der Regel auch über das Internet zugänglich sein sollten.“

Infolgedessen sind alle Referate gehalten, in eigener Zuständigkeit alle Gutachten, die im jeweiligen Geschäftsbereich beauftragt und erstellt werden, darauf zu prüfen, ob und inwieweit diese zur Veröffentlichung im Internet geeignet sind und diese nach erfolgter Prüfung entsprechend zu veröffentlichen. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung setzt diese Aufforderung auch im Bereich der Hauptabteilung II - Stadtplanung entsprechend um. Seit dem Jahr 2019 wurde die Prüfung einer möglichen Veröffentlichung aufgrund ihrer Komplexität an einer zentralen Fachdienststelle zusammengefasst, um stets einen identischen Prüfungsmaßstab anzusetzen und aufgrund eines Vier-Augen-Prinzips bestmögliche Transparenz zu wahren.

Eine grundsätzliche Veröffentlichung z.B. im Internet ist jedoch weder nach dem Baugesetzbuch (BauGB) zur Wahrung eines rechtmäßigen Verfahrens noch nach der Informationsfreiheitsatzung der Stadt (IFS) oder weiteren Rechtsgrundlagen, wie z.B. dem Bayerischen Umweltinformationsgesetz (BayUIG) erforderlich und vorgesehen. Sie erfolgt vielmehr freiwillig im Maßstab des o.g. Schreibens des Oberbürgermeisters.

Aus dem Baugesetzbuch ergibt sich nicht das Erfordernis, Gutachten im Internet zu veröffentlichen. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB ist Folgendes gere-

gelt: Die Entwürfe der Bauleitpläne sind nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats [...] öffentlich auszulegen und in § 4a Absatz 4 Satz 1 BauGB wird geregelt, dass die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB öffentlich auszulegenden Unterlagen zusätzlich im Internet zu veröffentlichen sind. Jedoch gilt für die Frage, was eine *wesentliche* umweltbezogene Stellungnahme ist Folgendes: Bei der Beurteilung der *Wesentlichkeit* der umweltbezogenen Stellungnahmen ist der Gemeinde ein Beurteilungsspielraum eingeräumt. Dieser Beurteilungsspielraum ist dann nicht überschritten, wenn der Umweltbericht ausgelegt wird und in diesem sämtliche vorhandenen, wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen eingearbeitet sind. Die öffentliche Auslegung umfasst bei der Landeshauptstadt München dementsprechend den Planentwurf zusammen mit den textlichen Festsetzungen und die Begründung einschließlich des Umweltberichts nach § 2a Satz 3 BauGB, in den sämtliche vorhandenen, wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen eingearbeitet sind und diese Dokumente werden für die Dauer des Auslegungszeitraums auch im Internet veröffentlicht. Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung soll nach § 10 a Abs.2 BauGB ergänzend auch in das Internet eingestellt werden. Die Bebauungspläne sind unter <https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Stadtplanung-und-Bauordnung/Bebauungsplaene-online.html> zu finden.

Die Informationsfreiheitsgesetz (IFG) verpflichtet nicht zu einer proaktiven Veröffentlichung. Die IFG gewährt lediglich eine Informationsgewährung auf Antrag, § 3 IFG.

Lediglich das Bayerische Umweltinformationsgesetz (BayUIG) unterscheidet die passive und die aktive Informationsgewährung.

Die passive Informationsgewährung ist in Art. 3 Abs. 1 BayUIG geregelt, wonach jede Person nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen hat, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen. Nach Art. 4 BayUIG ist hierfür ein Antrag bei der informationspflichtigen Stelle nötig. Wenn also eine Person Zugang zu einem Gutachten im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens haben möchte, kann sie / er beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung einen Antrag nach Art. 4 Abs. 1 BayUIG stellen und es wird im Einzelfall geprüft, ob die Voraussetzungen für die Informationsgewährung vorliegen, insbesondere ob Ablehnungsgründe nach Art. 7, 8 BayUIG bestehen.

Aktive Informationsgewährung durch die informationspflichtige Stelle regelt hingegen Art. 10 BayUIG. Nach Art. 10 Abs. 1 BayUIG unterrichten die informationspflichtigen Stellen die Öffentlichkeit in angemessenem Umfang aktiv und systematisch über die Umwelt. In diesem Rahmen verbreiten sie Umweltinformationen, die für ihre Aufgabe von Bedeutung sind und über die sie verfügen. Nach Art. 10 Abs. 3 BayUIG soll die Verbreitung von Umweltinformationen in für die Öffentlichkeit verständlicher Darstellung und leicht zugänglicher Form erfolgen. Hierzu sollen, soweit vorhanden, elektronische Kommunikationsmittel verwendet werden. Welche Umweltinformationen zwingend zu verbreiten sind, regelt Art. 10 Abs. 2 BayUIG mit einer Definition des Mindestumfangs. Danach ist die Landeshauptstadt München verpflichtet, die Bauleitpläne nach Art. 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 („Pläne“) zu veröffentlichen. Die Bebauungspläne sind unter <https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Stadtplanung-und-Bauordnung/Bebauungsplaene-online.html> zu

finden. Der Flächennutzungsplan ist zu finden unter <https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Stadtplanung-und-Bauordnung/Flaechennutzungsplan.html>. Damit erfüllt die Landeshauptstadt München die Mindestanforderungen des Gesetzes bei der aktiven Informationsgewährung.

Es steht der informationspflichtigen Stelle frei, über den Mindestmaßstab hinausgehende Umweltinformationen zu verbreiten.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung hat in diesem Zusammenhang auf Grundlage des oben genannten Schreibens des Oberbürgermeisters entschieden, dass grundsätzlich alle umweltbezogenen Gutachten auf den jeweiligen Projektseiten der Bebauungsplanverfahren im Internet veröffentlicht werden.

Es sind jedoch stets die Ablehnungsgründe nach Art.7 und 8 BayUIG zu beachten, die in der Praxis einer frühzeitigen Veröffentlichung bislang häufig entgegen standen.

Prüfungsmaßstab ist

- a) das Vorliegen entsprechender Nutzungsrechte und
- b) das Nichtvorliegen von weiteren Ausschlussgründen.

zu a) Nutzungsrechte

Zu beachten ist das Urheberrecht und die daraus folgenden Nutzungsrechte bei Gutachten. Gutachter*innen haben regelmäßig Urheberrechte an einem erstellten Gutachten und den darin enthaltenen Erkenntnissen und den getroffenen Handlungsempfehlungen. Ein Werk ist urheberrechtlich geschützt, wenn es durch schöpferische Eigenleistung entstanden ist und Originalität vorweist. Dies ist bei Gutachten der Fall, wenn sie (wie regelmäßig bei Gutachten in einem Bebauungsplanverfahren) eine Prognose enthalten oder für Ergebnisse zugrundeliegende Berechnungsmethoden erarbeiten oder Herangehensweisen und Lösungsansätzen für Fachfragen beinhalten. Die Urheberrechte verbleiben auch bei dem / der Gutachter*in und können nicht übertragen werden.

Nutzungsrechte legen fest, wer das urheberrechtlich geschützte Werk in welcher Form nutzen und verwerten darf. Dies geschieht dadurch, dass der Urheber bestimmt, ob (und in welcher Form) Nutzungs- und Verwertungsrechte eingeräumt werden. Die Veröffentlichung eines Werkes ist nur zulässig, wenn entsprechende Nutzungsrechte vorhanden sind.

Bei den Nutzungsrechten an Gutachten in Bebauungsplanverfahren ist derzeit nach dem Eigentumskriterium zu unterscheiden:

Stadteigene Flächen

Erfolgt die Beauftragung des Gutachtens durch die Landeshauptstadt München als Eigentümerin und Kostenträgerin, gehen die unbeschränkten Nutzungsrechte an den Gutachten mit Vertragsabschluss an die Landeshauptstadt München über. Dies umfasst auch eine Weitergabe an Dritte. Die Einräumung der Nutzungsrechte ist stets in den Vertragsunterlagen des Vergabeverfahrens festgeschrieben. Die Landeshauptstadt ist insbesondere berechtigt, die Arbeitsergebnisse zu veröffentlichen, zu verwerten oder in sonstiger

Weise zu nutzen, ohne dass es hierfür einer besonderen Einwilligung der Auftragnehmer*in bedarf.

Flächen im Eigentum Dritter

Soweit Kostenträger*in der Gutachten der / die Planungsbegünstigte ist, besteht das Vertragsverhältnis lediglich zwischen dem / der Planungsbegünstigten und dem / der Gutachter*in. Der / die Planungsbegünstigte regelt in seinem / ihrem Vertragsverhältnis die Nutzungsrechte in eigener Zuständigkeit. Zunächst erhält daher meist lediglich der / die Planungsbegünstigte die Nutzungsrechte an den Gutachten und es wird kein Nutzungsrecht zugunsten der Landeshauptstadt München vereinbart. Eine Einflussnahme des Referats für Stadtplanung und Bauordnung auf die Nutzungsrechteeinräumung zwischen Gutachter*innen und Planungsbegünstigten ist nicht möglich.

Um diesem Sachverhalt entgegen zu steuern, werden die Planungsbegünstigten seit dem Jahr 2018 regelmäßig zu Beginn der Planungen um Unterzeichnung einer sog. Mitwirkungserklärung gebeten. Diese enthält u.a. eine Vereinbarung zur Einräumung von Nutzungsrechten an Gutachten auf das Referat für Stadtplanung und Bauordnung. Sie ist ein eigenes Dokument neben der sog. Grundzustimmung, mit der der / die Planungsbegünstigte die SoBoN-Verfahrensgrundsätze anerkennt, anders als diese war die Mitwirkungserklärung bis vor kurzem jedoch nicht Voraussetzung für den Beginn eines Planungsverfahrens. Die Evaluation der letzten drei Jahre hat gezeigt, dass die sog. Mitwirkungserklärung mangels Verbindlichkeit nicht standardmäßig abgegeben wird. Als Konsequenz hat das Referat für Stadtplanung und Bauordnung die Nutzungsrechte anlassbezogen im Einzelfall nachträglich eingeholt. In diesem Zuge wurden die Nutzungsrechte häufig nur beschränkt an die Landeshauptstadt München übertragen, so z.B. nur zur Übersendung an Dritte im Rahmen eines Akteneinsichtsgesuchs mit Einschränkung für den privaten Gebrauch. Eine generelle Veröffentlichung im Internet wurde häufig verweigert. Aufgrund dieser Sachlage hat das Referat für Stadtplanung und Bauordnung im Frühjahr 2021 die Mitwirkungserklärung v.a. hinsichtlich der Einräumung von Nutzungsrechten verschlankt und nach den aktuellsten rechtlichen Anforderungen aktualisiert. Die neue Mitwirkungserklärung 2021 wurde im Juli 2021 der SoBoN-AG vorgelegt, die beschlossen hat, dass allen Planungsbegünstigten ab sofort die Mitwirkungserklärung neu vorzulegen und dass diese grds. in unveränderter Form verbindlich für die Durchführung des (weiteren) Bebauungsplanverfahrens zu unterzeichnen ist. Damit erhält das Referat für Stadtplanung und Bauordnung künftig die Nutzungsrechte an sämtlichen Werken, die der / die Planungsbegünstigte im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erstellen lässt, für das förmliche Bebauungsplanverfahren sowie auch für die informelle Öffentlichkeitsbeteiligung und die Behördenkommunikation, so dass die Nutzungsrechteeinräumung frühzeitig im Bauleitplanverfahren abschließend geregelt ist.

zu b) Ausschlussgründe

Die Ausschlussgründe folgen in Entsprechung der Regelungen des Bayrischen Umweltinformationsgesetz (BayUIG) und der Informationsfreiheitsatzung der Landeshauptstadt München (IFS) den Ablehnungsgründen bei Anträgen auf Auskunft und Akteneinsicht. Diese legen die niedrigste Schwelle für Akteneinsichtsrechte. Ausschlussgründe sind insbesondere:

- Es fehlen die Nutzungsrechte. Voraussetzung für eine Veröffentlichung ist, dass das Referat für Stadtplanung und Bauordnung an den Gutachten die Nutzungs-

rechte besitzt (siehe oben a)).

- Die Gutachten sind aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen geheim zu halten (z.B. Datenschutz).
- Die Gutachten enthalten Geheimnisse Dritter (personenbezogene Daten, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse).
- Die Veröffentlichung der Gutachten könnte gerichtliche oder behördliche Verfahrensabläufe oder Entscheidungsprozesse gefährden.
- Das Gutachten befindet sich noch im Entwurf. Entwürfe, Notizen, vorbereitende Stellungnahmen und Protokolle vertraulicher Beratungen werden nicht veröffentlicht.

Ein Entwurf liegt grundsätzlich dann vor, wenn das Gutachten gerade vom Gutachter / von der Gutachterin erstellt wird oder wenn das Gutachten zwar bereits erstellt wurde, aber noch nicht vom Referat für Stadtplanung und Bauordnung oder von sonstigen Fachdienststellen inhaltlich abgenommen wurde.

Im Rahmen der Ausschlussgründe ist zu beachten, dass eine Veröffentlichung bejaht werden kann, wenn sich die unveröffentlichbaren Informationen von den sonstigen Informationen im Gutachten abtrennen lassen (z.B. durch Schwärzung), ohne dass der wesentliche Inhalt der Gutachten verloren geht. Voraussetzung hierfür ist, dass der durch die Abtrennung entstehende Aufwand nicht unverhältnismäßig ist. Außerdem muss der Aussagegehalt des Gutachtens auch nach einer Abtrennung der entsprechenden Informationen noch immer erhalten sein.

Die Gutachten stehen der Öffentlichkeit so lange zur Verfügung, bis ein aktuelles öffentliches Interesse nicht mehr anzunehmen ist. In Bebauungsplanverfahren kann hier der Zeitpunkt ein Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplans als Orientierungswert dienen. Sofern der Bebauungsplan angefochten wurde und noch Gegenstand laufender gerichtlicher Verfahren ist, kann sich dieser Zeitpunkt entsprechend verschieben.

Infolge einer standardisierten Nutzungsrechteeinräumung im Rahmen der verbindlichen neuen Mitwirkungserklärung könnten städtische Gutachten und solcher privater Planungsbegünstigter dann gleich gesetzt werden.

Auch bei vorhabenbezogenen Bebauungsplänen werden mit den Planungsbegünstigten städtebauliche Verträge im Rahmen der SoBoN geschlossen. Auch bei Gutachten, die für vorhabenbezogene Bebauungspläne erstellt werden, sind Urheber- und Nutzungsrechte zu beachten. Das bedeutet, dass auch Gutachten zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen nur veröffentlicht werden können, wenn das Referat für Stadtplanung und Bauordnung an diesen Gutachten die Nutzungsrechte zur Veröffentlichung im Internet besitzt und keine sonstigen Ausschlussgründe entgegenstehen. Daher ergibt sich im Verhältnis zum klassischen Bebauungsplan keine andere Situation. Auch hier erfolgt künftig eine standardisierte Nutzungsrechteeinräumung zugunsten der Landeshaupt München im Rahmen einer verbindlichen Mitwirkungserklärung.

Den Anträgen Nr. 14-20 / A 06431 vom 16.12.2019, Nr. 14-20 / A 06204 vom 19.11.2019 sowie Nr. 20-26 / A 01078 vom 17.02.2021 kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

4. Eigene, gleichwertige Gutachten erstellen

Die ÖDP stellte am 19.11.2019 den Antrag Nr. 14-20 / A 06204 (Anlage 2), dass dort, wo aus rechtlicher Sicht eine Veröffentlichung privater Gutachten nicht möglich ist, die Landeshauptstadt München eigene, gleichwertige Gutachten erstellt und diese veröffentlicht.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Bei Flächen im Eigentum der Landeshauptstadt München finanziert das für städtische Liegenschaften zuständige Kommunalreferat die Gutachten im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens und das Referat für Stadtplanung und Bauordnung vergibt diese Leistungen an geeignete Auftragnehmer*innen.

Bei Flächen im Eigentum privater Dritter übernimmt regelmäßig der / die Planungsbegünstigte über die Verfahrensgrundsätze der SoBoN die Kosten und die Beauftragung von Auftragnehmer*innen (siehe oben Ausführungen unter Ziff. B.2.).

Der Forderung, eigene, gleichwertige Gutachten zu erstellen, wo aus rechtlicher Sicht eine Veröffentlichung privater Gutachten nicht möglich ist, ist entgegen zu setzen, dass der Hinderungsgrund mangelnder Nutzungsrechte künftig über die neue verbindliche Mitwirkungserklärung ausgeräumt werden wird. Damit ist dann auch grundsätzlich eine Veröffentlichung von Gutachten möglich, die durch Planungsbegünstigte beauftragt worden sind.

Dem Antrag kann daher aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

5. Gutachten durch Mitarbeiter*innen des Referats für Stadtplanung und Bauordnung erklären lassen

Die ÖDP fordert in ihrem Antrag Nr. 14-20 / A 06204 vom 19.11.2019 (Anlage 2) ferner, dass die Verwaltung alle Gutachten, die im Zuge eines Bebauungsplanverfahrens erstellt werden, den Bürger*innen erkläre.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens werden unterschiedlichste Fachgutachten erstellt. Diese werden nach der Erstellung durch Fachgutachter*innen von Mitarbeiter*innen des Referats für Stadtplanung und Bauordnung und anderen Fachdienststellen der Landeshauptstadt München fachlich insbesondere auf Plausibilität geprüft. Diese Fachdienststellen sind z.B. das Referat für Klima und Umweltschutz, die Untere Naturschutzbehörde oder das Mobilitätsreferat mit jeweils eigener Fachexpertise.

Nach der Prüfung von Gutachten und deren Freigabe durch die Fachdienststellen können Gutachten von dem / der Bürger*in im Rahmen der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und außerhalb dieses Verfahren nach Maßgabe des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) sowie der Informationsfreiheitsatzung der Landeshauptstadt München (IFS) eingesehen werden und es werden durch das Referat für Stadtplanung und Bauordnung Auskünfte zu den Gutachten erteilt. Gerade zum Zeitpunkt der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB liegen die Gutachten final vor, so dass die Öffentlichkeit Einsicht nehmen und auch Fragen stellen kann (telefonisch oder auch vor Ort im Referat für Stadtplanung und Bauordnung).

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung schlägt zur Verbesserung und Erleichterung der Transparenz vor, bei der Vergabe von Gutachten darauf hinzuwirken, dass dem Gutachten eine möglichst leicht verständliche Zusammenfassung durch die Gutachter*in beigefügt wird. Diese Zusammenfassung soll ca. 5-10 Seiten umfassen, abhängig vom ursprünglichen Umfang des Gutachtens. Sie soll in leicht verständlicher Sprache abgefasst werden und fasst die wesentlichen Punkte des Gutachtens sowie die Handlungsempfehlungen zusammen. Ziel ist es, diese Zusammenfassung zusammen mit den Gutachten auf den Projektseiten im Internet zu veröffentlichen und so den Bürger*innen die Gutachteninhalte nachvollziehbar näher zu bringen.

Dem Antrag wird nach Maßgabe der oben genannten Ausführungen entsprochen.

6. Eggarten und Siedlung Ludwigsfeld

Die ÖDP führte in ihrem Antrag Nr. 14-20 / A 06204 vom 19.11.2019 (Anlage 2) des weiteren aus, dass der Bebauungsplan Eggarten, aber auch die geplante Nachverdichtung im Bereich Ludwigsfeld von Investorensseite von Intransparenz geprägt seien. Somit würde den Einwendungen des Bezirksausschusses, der Bürger*innen, der Bürgerinitiativen und der Naturschutzverbände nicht Rechnung getragen. Das häufig geforderte und befürwortete bürgerschaftliche Engagement setze voraus, dass Bürger*innen umfassend über Verfahren informiert werden. Andernfalls könne das Potential von Bürgerbeteiligung nicht voll ausgeschöpft werden.

Dazu wird wie folgt Stellung genommen:

Eggarten

Der Beschluss zum Strukturkonzept sowie der Aufstellungs- und Eckdatenbeschluss wurde am 24.07.2019 von der Vollversammlung des Stadtrates gefasst (RIS-Nr. 14-20 / V 14757). Die vorliegenden Gutachten zur Eggarten-Siedlung wurden im Rahmen des Strukturkonzeptes erarbeitet und von den Fachstellen geprüft. Die (vorläufigen) Ergebnisse der Gutachten sind in das Strukturkonzept eingeflossen und bildeten die Eckdaten für den städtebaulichen und landschaftsplanerischen Wettbewerb. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sind die Gutachten auf Basis des weiter zu verfolgenden Bebauungsvorschlags fortzuschreiben. Bei den vorliegenden Gutachten handelt es sich demnach um erste Untersuchungen zum jetzigen Verfahrensstand, die im weiteren Verlauf des Bebauungsplanverfahrens fortgeschrieben und konkretisiert werden und damit keinen finalen Stand abbilden.

Die Einsichtnahme in Gutachten auf Grundlage des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) und der Informationsfreiheitsatzung (IFS) wurde beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung von Bürger*innen und Naturschutzverbänden beantragt. Die entsprechenden Unterlagen wurden den Antragssteller*innen im Rahmen der vorliegenden Nutzungsrechte für den persönlichen Gebrauch zur Verfügung gestellt. Gleiches gilt für Anfragen der Presse sowie des Stadtrates zur Einsicht in Gutachten .

Finale Gutachten oder finalisierte Zwischenstände werden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung für alle einsehbar beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung bereitgehalten und auf den Projektseiten veröffentlicht werden, wenn keine Ausschlussgründe entgegenstehen.

Siedlung Ludwigsfeld

Die Entwicklung der Siedlung Ludwigsfeld befindet sich in einem frühen Stadium noch vor einem offiziellen Bauleitplanverfahren zur Schaffung von Baurecht. Bei der Strukturskizze, die mit Grundsatzbeschluss der Vollversammlung am 24.07.2019 für die weiteren Planungsschritte als Grundlage beschlossen wurde, handelt es sich um eine informelle Planung. Im Anschluss an den Grundsatzbeschluss wurden Gutachten und erste Untersuchungen, die der Strukturskizze zugrunde lagen, sich jedoch in privatem Eigentum befanden, dem BA 24 und Vertreter*innen der vor Ort tätigen Institutionen und Vereinen vorgestellt. Eine Kurzfassung der Gutachten und ersten Untersuchungen wurde auf der Homepage www.ludwigsfeld-im-dialog.de veröffentlicht. Im Rahmen der IFS bzw. des BayUIG war es den Antragsteller*innen möglich, die Gutachten in der Langfassung im Referat für Stadtplanung und Bauordnung einzusehen. Diese Möglichkeit haben einige Bürger*innen auch am 30.01.2020 wahrgenommen.

Im Sommer und Herbst 2019 wurde, entsprechend dem Auftrag aus dem Grundsatzbeschluss, eine erste frühe Öffentlichkeitsbeteiligung angeboten. Diese wurde von den Investoren finanziert, jedoch in Zusammenarbeit mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung und unter Beteiligung der betroffenen Fachstellen des Referates für Stadtplanung und Bauordnung sowie des Referates für Gesundheit und Umwelt durchgeführt. Die Protokolle dieser Veranstaltungen, vier Stadtteilrundgängen und einer Abendveranstaltung (Infomarkt mit anschließendem Plenum) sind ebenfalls auf der Homepage www.ludwigsfeld-im-dialog.de abrufbar.

Im Jahr 2020 erfolgte die Erarbeitung der Eckdaten für einen folgenden städtebaulichen und landschaftsplanerischen Wettbewerb. Im Rahmen von vier Arbeitsstudien wurden beispielhafte Entwürfe erstellt, anhand derer die kritischen Punkte und noch zu lösenden Aufgabenfelder zu Tage traten, aber auch bildhaft eine mögliche Bebauung dargestellt wurde. Auf Grundlage dieser Studien ließen sich die Themenbereiche Klimafunktion, Lärm und Luft, Verkehr sowie Natur- und Artenschutz konkreter überprüfen und Vorgaben definieren. Arbeitsstudien und gutachterliche Einschätzungen der Studien sind in diesem Planungsstadium ebenfalls von den Investoren finanziert und somit in deren Eigentum. Im Rahmen der weiteren Planung soll die Landeshauptstadt München jedoch Nutzungsrechte für die Verwendung und Veröffentlichung der privaten Unterlagen erhalten. Diese Nutzungsrechtevereinbarung befindet sich derzeit noch in Abstimmung.

Derzeit laufen die verwaltungsinternen Abstimmungen zu den Eckdaten, die in einer Beschlussvorlage voraussichtlich noch im Jahr 2021 dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt werden sollen (Eckdatenbeschluss). Diese Eckdaten stellen die Rahmenbedingungen für einen anschließenden städtebaulichen und landschaftsplanerischen Wettbewerb dar. Es ist geplant, im ersten Halbjahr 2021 den Entwurf der Eckdaten öffentlich zu diskutieren. Die Veranstaltung wird vom Referat für Stadtplanung und Bauordnung ausgerichtet und finanziert.

Insgesamt ist festzustellen, dass sich das Projekt Siedlung Ludwigsfeld noch in einem informellen Planungsstand befindet. Mit dem Beginn der Bauleitplanung, des verbindlichen Bebauungsplanverfahrens ist erst im Anschluss an die Beschlussfassung über die Eckdaten zu rechnen.

Die Beschlussvorlage ist mit dem Referat für Klima und Umweltschutz und dem Mobilitätsreferat abgestimmt.

Beteiligung des Bezirksausschusses

Die Satzung für die Bezirksausschüsse sieht in der vorliegenden Angelegenheit kein Anhörungsrecht der Bezirksausschüsse vor.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Bickelbacher und dem zuständigen Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Müller, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin Ich beantrage Folgendes:

1. Von den Ausführungen des Referats für Stadtplanung und Bauordnung zum Verfahren der Bürgerbeteiligung in Bebauungsplanverfahren sowie zur Durchführung und Finanzierung von Wettbewerben, Testentwürfen, Gutachten und weiteren Planungsschritten sowie zum Verfahren der Veröffentlichung von Gutachten und Testentwürfen wird Kenntnis genommen.
2. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, bei der Vergabe und Beauftragung von Gutachten darauf hinzuwirken, dass den Gutachten möglichst eine leicht verständliche Kurzzusammenfassung durch die Gutachter*innen beigelegt wird, welche die wesentlichen Punkte des Gutachtens sowie die Handlungsempfehlungen zusammenfasst.
3. Der Antrag Nr. 14-20 / A 06431 der Fraktion DIE GRÜNEN - Rosa Liste vom 16.12.2019 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
4. Der Antrag Nr. 14-20 / A 06204 der ÖDP vom 19.11.2019 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
5. Der Antrag Nr. 20-26 / A 01078 von der Fraktion ÖDP / FW vom 17.02.2021 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
6. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München
Der / Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/-in

Prof. Dr. (Univ. Florenz)
Elisabeth Merk
Stadtbaurätin

IV. Abdruck von I. - III.

Über die Verwaltungsabteilung des Direktoriums, Stadtratsprotokolle (SP)
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. WV Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3

zur weiteren Veranlassung.

Zu V.:

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Referat für Klima und Umweltschutz
3. An das Mobilitätsreferat
4. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3
5. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA I
6. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA I/4
7. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA II
8. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA II/4
9. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA III
10. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
11. Mit Vorgang zurück zum Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA II/12
zum Vollzug des Beschlusses.

Am

Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3